

**PRÄAMBEL**

**Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen" der Stadt Passau**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.-Nr. 1001 TF und 1066/6 TF in der Gemarkung Hackberg und Stadt Passau. Die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes besteht aus dem Plan vom 15.09.2023, diesem Satzungstext und der Begründung mit Umweltbericht vom 15.09.2023.

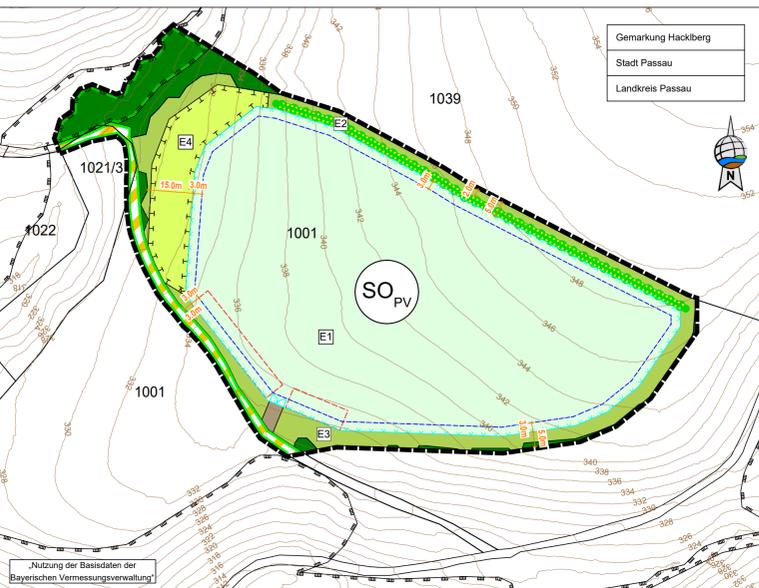
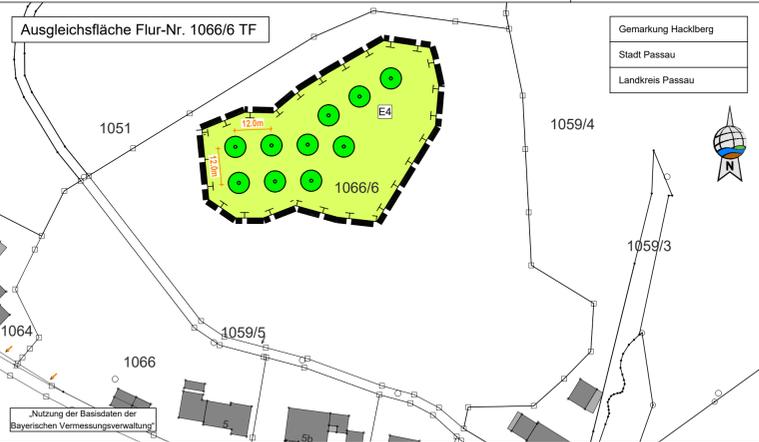
**Rechtsgrundlagen**

Die **planungsrechtlichen Festsetzungen** haben folgende Rechtsgrundlagen:  
a) **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184);  
b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;  
c) **Planzeichnverordnung** 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808))

Die **bauordnungsrechtlichen Festsetzungen** haben folgende Rechtsgrundlagen:  
**Bayerische Bauordnung (BayBO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

**Gemeindliches Satzungsrecht:**  
Art. 23 der  **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385)

Die **naturschutzrechtlichen Festsetzungen** haben folgende Rechtsgrundlagen:  
a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)  
b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 73)



**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem § 11, Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Modulhöhe: 3,5 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,5 m

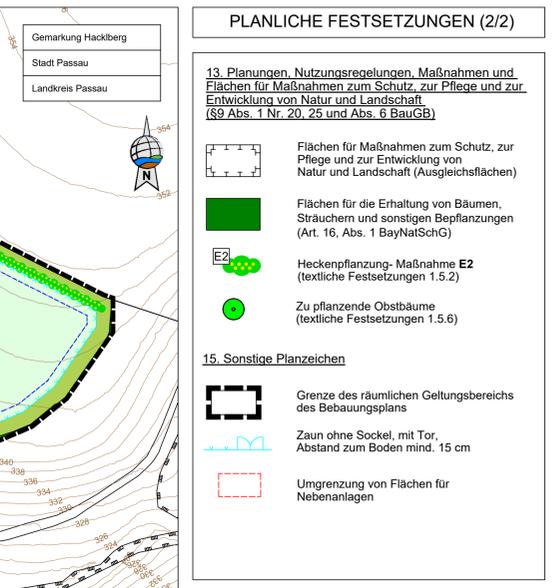
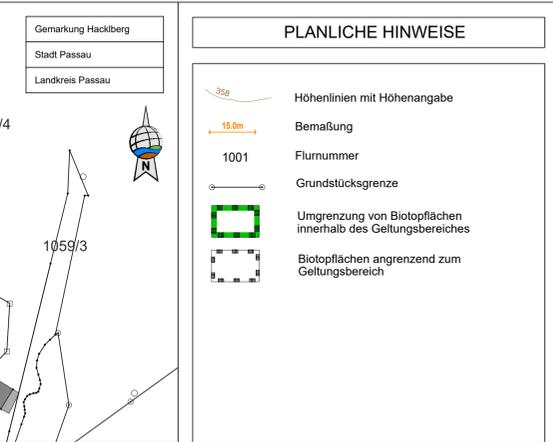
GRZ = 0,6  
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches (ausgenommen Waldfläche und Ausgleichsfläche) maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf pro Teilfläche des Geltungsbereiches einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der gekennzeichneten Bereiche, mit Anbindung an den Zufahrtsweg, frei wählbar.

**1.3 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
Funktionsbedingt gemäß Pflandarstellung  
Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m  
Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten  
Modulausrichtung nach Süden

Die Nebengebäude sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 3,5 m ab der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Neue Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.  
Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

**1.4 Abstandsflächen**  
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO.



**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)**

**1.5 Einfriedungen**

**Zaunart:** Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Überstegschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.  
**Zaunhöhe:** Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen.  
**Zauntore:** Zauntore sind zulässig

**1.5 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen**  
Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Naturschutzbehörde Stadt Passau zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

**Pflege:** Es sind keine Pflege- und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitanlage.

**1.5.1 Pflege des Grünlandes im Bereich der Photovoltaikanlage**  
**E1:** Im Bereich der Modulfläche ist das Grünland zu erhalten und zu entwickeln. Für durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen ist eine Nachsaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 19 oder lokale gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. Die Fläche ist durch eine 2-schürige Mahd zu pflegen. In den ersten 3 Jahren ist ein zusätzlicher Schräpschnitt zur Aushagerung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. Analog ist eine Beweidung zulässig. Stromkabel müssen so verlegt werden und die Solarmodule so angelegt sein, dass eine mögliche Verletzung von Weideterien ausgeschlossen ist. Auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

**1.5.2 Heckenpflanzung**  
**E2:** Für die Eingrünung im Norden ist eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern (3 Südostdeutsches Berg- und Hügelland) mit Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m vorgesehen. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Auswahl zu verwenden. Zum Nachbarsgrundstück ist ein mind. 2 m breiter Saum zur Wahrung des Grenzabstandes zu entwickeln. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwohnererfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

**Pflanzqualität:**  
Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60–100 cm  
Es sind autochthone Gehölze aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

**PLANLICHE FESTSETZUNGEN (1/2)**

**1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§11 BauNVO)**  
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter / Trafostationen, der Einfriedung sowie weiterer untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Modulhöhe 3,5 m.  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,5 m  
Maximal zulässige GRZ = 0,60  
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich (ausgenommen Wald- und Ausgleichsfläche).  
Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.  
Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf pro Teilfläche des Geltungsbereiches einen Wert von insgesamt 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb frei wählbar.

**3. Bauweise, Baulinien, Bau Grenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**

- Baugrenze
- Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereiches
- öffentlich gewidmeter Feld- und Waldweg
- Straßenbegrenzungslinie

**6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

**9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

- Wiesensaart und Pflege des Grünlandes im Bereich der PV-Anlage Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen 1.5.1)
- Wiesensaum (Süd) - Maßnahme E3 (textliche Festsetzungen 1.5.3)
- Extensiv genutztes, artenreiches Grünland Maßnahme E4 (textliche Festsetzungen 1.5.5)

**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)**

**Sträucher:**  
Corylus avellana Hasele  
Crataegus laevigata zweifriggiger Weißdorn  
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn  
Frangula alnus Faulbaum  
Prunus spinosa ssp. Spinosa Schlehe  
Rosa canina Hundrose  
Salix caprea Salweide  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa Traubenholunder  
Viburnum opulus Wasser-Schneeball

**1.5.3 Entwickeln eines Wiesensaums**  
**E3:** Im gekennzeichneten Bereich ist ein Wiesensaum zu pflegen. Für durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen ist eine Nachsaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 19 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. Der Saum ist einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) zu mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Bei jedem Schnitt sind mind. 30 % des Saumes als jährlich rotlierender Brachestreifen über den Winter zu belassen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

**1.5.4 Ausgleich**  
Zu Ermittlung des Ausgleichs wird der Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) herangezogen. Die Eingriffsfläche entspricht dem Baufeld (Fläche innerhalb der Einzäunung) mit einer Größe von 11.601 m². Der notwendige Ausgleichsbedarf beläuft sich auf 33.411 WP.

**1.5.5 Entwickeln eines Extensivgrünlandes (1.023 m²)**  
**E4:** Im gekennzeichneten Bereich der Fl.Nr. 1001 TF (Gmk. Hackberg) ist ein artenreiches Extensivgrünland (G214) anzustreben. Dieses ist 2-schürig zu mähen. In den ersten 3 Jahren ist ein zusätzlicher Schräpschnitt zur Aushagerung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. 1. Schnitt/Weidegang nicht vor dem 15.06. Bei jeder Mahd sind min. 30% als Altgras zur Mahd beim nächsten Mähgang stehen zu lassen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

**1.5.6 Entwickeln eines Extensivgrünlandes mit Streuobst (3.120,40 m²)**  
Im gekennzeichneten Bereich der Fl.Nr. 1066/6 (Gmk. Hackberg) ist ein artenreiches Extensivgrünland (G214) anzustreben. Das vorhandene Grünland soll dabei 2-schürig gemäht werden. In den ersten 3 Jahren ist ein zusätzlicher Schräpschnitt zur Aushagerung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. 1.Schnitt/Weidegang nicht vor dem 15.06. Zusätzlich werden im Nordwesten mindestens 10 robuste heimische Obstbäume im Abstand von mindestens 12 m gepflanzt. Die Pflanzungen sind durch Einzelschutz vor Wildverbiss zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.  
Auswahl möglicher robuster heimischer Obstbäume:

**1. TEXTLICHE HINWEISE (1/1)**

**2.1 Landwirtschaft**  
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auswasmen eventueller Schadpflanzen verhindert werden. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

**2.2 Wasserwirtschaft**  
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

**2.3 Energie**  
**Mittel- und Niederspannung:**  
Es ist vorgesehen, eine Transformatorstation auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabenträger, je nach Stationstyp eine Fläche mit einer Größe zwischen 18 m² und 35 m².

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Stadt Passau oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

**2.4 Grenzabstände Bepflanzung**  
Auf die Einhaltung der in Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen.

**2.5 Bodendenkmäler**  
Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)**

**Birne:** Alexander Lukas, Bayerische Weinbirne, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Großer Katzenkopf, Gute Graue, Gute Luise, Passauer Mostbirne, Williams Christbirne  
**Apfel:** Wild-Apfel Alkmene, Beutelsbacher Rambur, Brettacher, Danziger Kant, Freiherr von Berlepsch, Fromms Goldrenette, Geflammer Kardinal, Glockenapfel, Goldparmane, Grahams Jubiläumspfel, Gravensteiner, Idared, Jakob Lebel, Jonathan, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Ontario, Prinz Albrecht, Roter Boskoop, Roter Eiser, Rote Sternrenette, Schöner aus Nordhausen  
**Südkirsche:** Burlat, Büttners Rote Knorpelkirsche, Frühe Mairkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Rote Späternte, Rottaler Sämling  
**Sauerkirsche:** Beutelsbacher Rexelle, Königin Hortense, Ludwigs Frühe, Schattenmorelle  
**Zwetschge:** Erisinger Frühzwetschge, Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge  
**Pflaume:** Graf Althaus, Große Grüne Reneklade, Mirabelle von Metz

Um den Zielzustand der Ausgleichsmaßnahmen zu erreichen, sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen umzusetzen, wie beispielsweise:  
- Artenanreicherung durch erneute Mähgutübertragung nach Grubbern/Eggen des Grünlandes - Optimierung des Mahdkonzeptes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

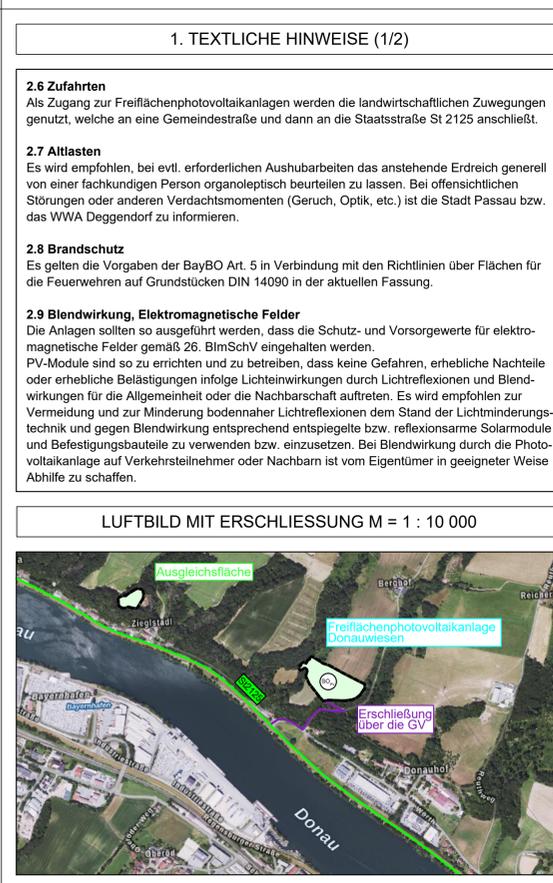
Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über 33.411 WP wird im Geltungsbereich der Fl.-Nr. 1066/6 und Fl.Nr. 1001 (Gmk. Hackberg) mit 34.218 WP und einer Fläche von 4.143 m² erbracht

**1.7 Städtebaulicher Vertrag und Folgenutzung**  
Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Stadt im städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

**1.8 Flurschäden**  
Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit Stadt Deggendorf wiederherzustellen.

**1.9 Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind mit der Stadt Passau abzustimmen. Beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

**1.10 Entsorgung**  
Zum Anfall von Schadmüllern bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes der Stadt Passau geeignete Nachweise vorzulegen.



**VERFAHREN**

1. Die Stadt Passau hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Passau hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... als Satzung beschlossen.

Passau, den .....

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

7. Ausgefertigt

Passau, den .....

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Passau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Passau, den .....

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

